

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 18.11.2025	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 3.1	Bezeichnung der Vorlage: Sechste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wegberg		Datum: 21.11.2025
Vorlage-Nr: VO/0229/25			Bürgermeister: Gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	02.12.2025	Hauptausschuss (HA)	
Ö	16.12.2025	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

In der konstituierenden Ratssitzung am 04.11.2025 wurden die Ausschüsse der Stadt Wegberg neu gebildet. Hieraus ergibt sich, dass künftig der Hauptausschuss vom Finanzausschuss getrennt wird.

Die Hauptsatzung wird dahingehend an den entsprechenden Stellen geändert.

Zudem wurde die Hauptsatzung an den aufgeführten Stellen inhaltlich angepasst.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt:

Der Rat beschließt die anhängende Sechste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wegberg (Anlage 1).

Anlage:

- Sechste Änderungssatzung Hauptsatzung

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Lambertz	FBL FB BBM	Gez. Karneth	Erste Beigeordnete

Sechste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wegberg vom

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Wegberg vom 22. Februar 2017, zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 25. November 2024, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 und in Absatz 4 werden die Wörter „Haupt- und Finanzausschuss“ jeweils durch das Wort „Hauptausschuss“ ersetzt.

2. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Dringlichkeitsentscheidungen (§ 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW)

Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW bedürfen der Schriftform. Sie werden den im Rat vertretenen Fraktionen unverzüglich zugeleitet.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4, 5 und 9 werden ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4, der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5 und der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6.

b) Der neue Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Über die folgenden Geschäfte hat der Bürgermeister dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Personal & Digitalisierung schriftlich zu berichten, sofern die genannten Wertgrenzen überschritten werden:

- Stundung von Geldforderungen (Absatz 4 Buchstabe a)	7.500 EURO
- Erlass von Geldforderungen (Absatz 4 Buchstabe b)	500 EURO
- Erwerb von Grundvermögen (Absatz 5 Buchstabe a)	20.000 EURO
- Veräußerung und Belastung von Grundstücken (Absatz 5 Buchstabe b)	20.000 EUR

- Vornahme von Schenkungen und Hergabe von Darlehen
(Absatz 5 Buchstabe c) 500 EURO
- Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von
Vergleichen (Absatz 5 Buchstabe d)
nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens 2.500 EURO.“

4. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„Die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 73 Absatz 3 Satz 2 GO NRW trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.